



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 45 vom 29.10.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze; Änderung des festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau, teilweise Wiederverfüllung Gemarkung Klardorf	3
Stellenausschreibung: Reinigungskräfte für die Schulstandorte Oberviechtach und Burglengenfeld	4
Freie Ausbildungsplätze: Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungssekretäranwärter/in, Straßenwärter/in für den Kreisbauhof Burglengenfeld	4
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung)	5
Entschädigungssatzung des Schulverbandes Schmidgaden	7
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach (Verbandssatzung)	8

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze;
Änderung des mit Beschluss vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau durch einen Plan zur teilweisen Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 311, 312, 313, 314 und 315 Gemarkung Klardorf**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG hat eine Planfeststellung zur Änderung des mit Beschluss des Landratsamtes Schwandorf vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau beantragt.

Die Planung sieht eine Wiederverfüllung bereits abgebauter Nassabbauflächen und die Schaffung einer Laubwaldfläche vor.

Der mit Bescheid vom 27.04.2018 zugelassene Gewässerausbau durch Kiesabbau erfolgt auf den Grundstücken mit den Flurnummern 235, 239, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316 der Gemarkung Klardorf. Die geplante Wiederverfüllung soll auf den Flurnummern 311, 312, 313, 314 und 315 der Gemarkung Klardorf im Rahmen eines Pilotprojekts des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen (Fläche ca. 3,45 ha., Volumen ca. 162.000 m³).

Die geplanten Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Für das Verfahren gelten insbesondere auch die Regelungen des Art. 76 BayVwVfG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das planfestgestellte Vorhaben, das jetzt geändert werden soll, wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb ist in diesem Fall gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Dabei ist nach § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG insbesondere zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabensträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Wiederverfüllung soll ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub mit Herkunftsnachweis und Einhaltung der Z0-Werte gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) erfolgen.

Laut Planung werden die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens für Nassverfüllungen und sämtliche Vorgaben im Rahmen des Pilotprojektes durch das Bay. Landesamt für Umwelt (Durchführung eines Beweissicherungsprogrammes) beachtet.

Die Verfüllung ist eines der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) begleiteten Pilotprojekte Nassverfüllungen. Dabei sollen Verfahren bei der Eigen- und Fremdüberwachung erprobt und durch das LfU auf Praxistauglichkeit geprüft werden.

Laut dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum sind durch die geplante Verfüllung keine negativen Auswirkungen auf die südlich gelegenen Brunnen Klardorf der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf zu erwarten und es ergeben sich keinerlei negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände in den Siedlungsbereichen Klardorf und Zielheim. Im Übrigen liegen die durch die Änderung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der Auswirkungen des bereits zugelassenen Gewässerausbaus.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu der Einschätzung, dass für dieses Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers und der Stellungnahmen/Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Es wird hiermit festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 18.10.2021
Ebeling
Landrat

Der Landkreis Schwandorf ist Aufwandsträger für allgemeinbildende und berufliche Schulen (Gymnasien, Realschulen, Förderschulen, Berufsschulen).

Wir suchen für die Schulstandorte Oberviechtach und Burglengenfeld leistungsfähige und zuverlässige Reinigungskräfte für eine unbefristete Beschäftigung in Teilzeit.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/>

Schwandorf, 14.10.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Der Landkreis Schwandorf stellt zum **1. September 2022** zur Ausbildung für folgende Berufe ein:

Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzung: Mittlerer Schulabschluss

Verwaltungssekretär/anwärter/in für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungszeit: 2 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen: qualifizierender Haupt- oder Mittelschulabschluss und erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren 2021 des Bayerischen Landespersonalaussschusses.

Straßenwärter/in für den Kreisbauhof Burglengelfeld

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzung: Haupt- oder Mittelschulabschluss

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens Freitag, 12.11.2021 beim Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, max. 5 MB)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

www.landkreis-schwandorf.de/stellenausschreibungen.

Schwandorf, 19.10.2021

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Schmidgaden“

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Die Schulverbandsversammlung setzt sich auf Grundlage des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG folgendermaßen zusammen:

- a) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.
 - b) Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu-berufen.
 - c) Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlpe-riode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Gesetzes der Verbandsversammlung ange-hört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 07.12.1998 von der Mitgliedsgemeinde Schmidgaden geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulver-bandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulver-bandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Ge-schäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband betei-ligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), erhalten für ihre Tätigkeit eine mo-natliche Pauschalentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung des Schulverbandes.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entschädigungs-satzung.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird analog Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht:
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf wird nach der Zahl der Verbands-schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll). Stichtag für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand am 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Ge-meinde Schmidgaden.
- (2) Die Mitglieder des tätigen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Entschädi-gung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Schmid-gaden.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schmidgaden (Verbandssatzung) vom 25.11.2014 außer Kraft.

Schmidgaden, 17.12.2020
Schulverband Schmidgaden
Deichl
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Schulverbandes Schmidgaden

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende werden für die mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Die gekorenen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von (20,00 Euro) pro Sitzung. Gleiches gilt für Sitzungen zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes.

§ 3 Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 93,05 Euro. Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 46,53 Euro. Die Entschädigungen erhöhen sich im gleichen Umfang, wie die allg. Beamtenbesoldung (Besoldungsgruppe A 14) ansteigt.

(2) Gekorene Verbandsräte erhalten keine Entschädigung.

§ 4 Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

(2) Die Reisekosten werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Schmidgaden, 17.12.2020
Schulverband Schmidgaden
Deichl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach (Verbandssatzung)

Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 26. Juli 2006 Nr. 43.11-5102-SAD-40 für das Gebiet der Gemeinde Gleiritsch, den Gemeindeteil Maximilianshof der Gemeinde Guteneck, der Gemeinde Niedermurach, der Stadt Oberviechtach, der Stadt Schönsee, der Gemeinde Stadlern, der Gemeinde Teunz, der Gemeinde Weiding und des Marktes Winklarn die Hauptschule Oberviechtach errichtet.

Mit Rechtsverordnung vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-SAD-50 hat die Regierung der Oberpfalz der Hauptschule Oberviechtach die Bezeichnung Mittelschule verliehen.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach als Verbandsschule besteht unter der Bezeichnung Schulverband für die Mittelschule Oberviechtach fort.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Gleiritsch, Guteneck und Niedermurach, die Stadt Oberviechtach, die Stadt Schönsee, die Gemeinden Stadlern, Teunz und Weiding, und der Markt Winklarn.
- (3) Sein räumlicher Wirkungskreis umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 26. Juli 2006 festgelegten Sprengel der Verbandsschule Oberviechtach.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberviechtach.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 3 1. Halbsatz KommZG bestimmten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober eines jeden Jahres mehr als 50 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Verbandsrat und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu-berufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLkrWG) den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (gekorene Mitglieder) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro. Die stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Monat, in dem die an mindestens einem Tag mit der tatsächlichen Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden betraut waren.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) Für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern gelten Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

- b) Wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) Wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalansatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit Sitzungen nicht in der Zeit nach 17:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,00 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalansatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in Höhe von 25,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 6 Geschäftsgang und Geschäftsführung

- (1) Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG anwendbar sind.
- (2) Geschäftsstelle des Schulverbandes ist die Stadtverwaltung Oberviechtach.

§ 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Regelung in Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15. eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf.

§ 12 In Krafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach vom 13.11.2006 außer Kraft.

Oberviechtach, 20.10.2021

Rudolf J. Teplitzky

Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beschließt die Schulverbandsversammlung folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Aufhebung

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband für die Hauptschule Oberviechtach vom 30.10.2017 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Oberviechtach, 20.10.2021

Rudolf J. Teplitzky

Schulverbandsvorsitzender